



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Doris Rauscher SPD**
vom 04.02.2025

Childhood-Häuser in Bayern

Childhood-Häuser stellen wichtige Anlaufstellen zum sensiblen Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die Opfer körperlicher oder sexualisierter Gewalt wurden, dar. Childhood-Häuser vereinen die wichtigsten Unterstützungsmöglichkeiten für die jungen Opfer unter einem Dach und ermöglichen so eine schonende und für das Kind weniger belastende Aufklärung des Sachverhalts.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie viele Kinder und Jugendliche wurden seit Eröffnung des Childhood-Hauses in München dort versorgt (bitte unterscheiden zwischen Opfern und Zeugen, bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)? 3
- 1.b) Welche Altersgruppen sind hierbei besonders stark betroffen (bitte um entsprechende Angabe der aufgeschlüsselten Statistik)? 3
- 1.c) Wie bewertet die Staatsregierung das Konzept seit der Eröffnung im Jahr 2023? 3
- 2.a) Durch welche Mittel finanziert sich das Childhood-Haus (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunft der finanziellen Mittel und Höhe für die Jahre 2023 und 2024 angeben)? 4
- 2.b) Wie viele Haushaltsmittel stellt die Landesregierung für die Arbeit des Childhood-Hauses in München jährlich zur Verfügung? 4
- 2.c) Inwiefern erfolgt eine Unterstützung der Organisation Childhood-Foundation selbst durch den Freistaat? 4
- 3.a) Wie stellt sich die Personalsituation im Childhood-Haus München aktuell dar (bitte Stellen-Soll und Vollzeitäquivalente [VZÄ] getrennt angeben)? 4
- 3.b) Für wie viele Kinder und Jugendliche kann das Childhood-Haus aktuell sein Angebot bereitstellen? 4
- 3.c) Inwiefern (finanziell und personell) beteiligen sich die Kliniken des Bezirks Oberbayern (kbo) und die Münchner Universitäten an diesem Projekt? 5

4.a)	Inwiefern fördert die Staatsregierung den Bau des zweiten bayerischen Childhood-Hauses in Würzburg?	5
4.b)	Welche Haushaltsmittel werden für den künftigen Betrieb des neuen Childhood-Hauses konkret eingeplant?	5
4.c)	Wie finanziert sich der Bau des Childhood-Hauses konkret (bitte aufgeschlüsselt nach Förderer und Höhe der finanziellen Unterstützung angeben)?	5
5.a)	Inwiefern setzt sich die Staatsregierung für den Bau weiterer Childhood-Häuser ein?	5
5.b)	Mit welchen rechtlichen und praktischen Hürden sieht sich die Staatsregierung bei einem solchen Ausbau konfrontiert?	5
5.c)	Inwiefern beabsichtigt die Staatsregierung, Childhood-Häuser in naher Zukunft fest in die Strafverfolgung im Zuge von sexualisierter und körperlicher Gewalt gegen Kinder zu integrieren?	5
6.a)	Welche weiteren Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche, die zuvor sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, existieren in Bayern?	6
6.b)	Welche erweisen sich aus Sicht der Staatsregierung als besonders erfolgreich, auch als Ergänzung oder aber Alternative zu dem Konzept der Childhood-Häuser?	6
6.c)	Inwiefern kommt den entsprechenden Unterstützungsangeboten Förderung seitens der Staatsregierung zu (bitte aufgeschlüsselt nach Unterstützungsangebot und Höhe der finanziellen Unterstützung)?	6
7.a)	Welche Berichte zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stehen seitens der Staatsregierung dem Landtag und der Öffentlichkeit zur Verfügung?	9
7.b)	Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um den steigenden Fallzahlen hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs gegenüber Kindern entgegenzuwirken?	9
	Hinweise des Landtagsamts	13

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
vom 27.02.2025

- 1.a) Wie viele Kinder und Jugendliche wurden seit Eröffnung des Childhood-Hauses in München dort versorgt (bitte unterscheiden zwischen Opfern und Zeugen, bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?**
- 1.b) Welche Altersgruppen sind hierbei besonders stark betroffen (bitte um entsprechende Angabe der aufgeschlüsselten Statistik)?**

Aufgrund Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 a und 1 b gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung ist nicht für die Errichtung und den Unterhalt sogenannter Childhood-Häuser verantwortlich. Fragen zur konkreten Ausgestaltung und Umsetzung einzelner Childhood-Häuser können deshalb nicht beantwortet werden (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag – BayLTGeschO).

- 1.c) Wie bewertet die Staatsregierung das Konzept seit der Eröffnung im Jahr 2023?**

Die Staatsregierung bewertet die Konzeption des Childhood-Hauses im Sinne einer kinderfreundlichen, multidisziplinären und ambulanten Anlaufstelle für Kinder, bei denen der Verdacht auf sexualisierte, körperliche oder psychische Gewalt besteht, im Grundsatz positiv.

Aus Sicht der bayerischen Justiz ist insbesondere das Vorhandensein eines Raumes, in dem audiovisuelle Vernehmungen in kindgerechter Atmosphäre durchgeführt werden, zu begrüßen. Das Amtsgericht München hat deshalb bereits einen Kooperationsvertrag mit dem Childhood-Haus München abgeschlossen, damit die Justiz die Räumlichkeiten des Childhood-Hauses und dessen Videovernehmungsanlage für justizielle Vernehmungen bzw. Anhörungen in kinderfreundlicher Umgebung nutzen kann.

Die bayerische Justiz ist allerdings stets auch selbst darauf bedacht, die Gerichte mit modernen Videovernehmungsanlagen auszustatten und die Vernehmung von kindlichen Zeugen in kindgerechter Umgebung zu ermöglichen. Beim Amtsgericht München sind deshalb Vernehmungsräume kindgerecht ausgestattet und es stehen moderne Videovernehmungsanlagen zur Verfügung, die dem Stand der Technik und den verfahrensrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Findet eine ärztliche und therapeutische Behandlung des Kindes im Childhood-Haus statt, können die Aussagen von Ärztinnen und Ärzten sowie Therapeutinnen und Therapeuten des Kinderschutzhauses eine wichtige Rolle bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage des verletzten Kindes spielen und in familiengerichtlichen Verfahren zudem bei der Gefährdungseinschätzung für Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen.

Gleichwohl sind im Rahmen der Einbeziehung des Konzepts, das sich eng an dem ursprünglich aus Skandinavien stammenden Modell orientiert, zwingende Vorgaben zu

berücksichtigen, die sich aus den bundesrechtlichen Verfahrensordnungen ergeben. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Angebote des Childhood-Hauses im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder familiengerichtlichen Verfahrens nicht in Anspruch genommen werden können.

Soweit etwa der Verdacht besteht, dass ein Kind Opfer einer Straftat geworden ist, muss es – sofern es die nötige Aussagereife besitzt – nach deutschem Recht in einem Ermittlungsverfahren von den örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden selbst vernommen werden. Vernehmungen durch Kinderpsychologinnen und -psychologen, Ärztinnen und Ärzte oder Therapeutinnen und Therapeuten sind danach von Gesetzes wegen nicht zulässig.

2.a) Durch welche Mittel finanziert sich das Childhood-Haus (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunft der finanziellen Mittel und Höhe für die Jahre 2023 und 2024 angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a und 1 b verwiesen.

2.b) Wie viele Haushaltsmittel stellt die Landesregierung für die Arbeit des Childhood-Hauses in München jährlich zur Verfügung?

Das Staatsministerium der Justiz (StMJ) hat für das Haushaltsjahr 2025 im Rahmen einer Projektförderung eine Zuwendung bis zur Höhe von maximal 129.433,23 Euro bewilligt. Zweck der Förderung ist es, den Aufbau bzw. Betrieb einer Koordinatorenstelle des Childhood-Hauses in München zu unterstützen. Die Finanzierung erfolgt aus übertragenen Haushaltsmitteln aus dem Jahr 2024 bei Kap. 04 04 Tit. 685 03 (vgl. Drs. 19/881). Ob diese Förderung auch in den kommenden Jahren beibehalten werden kann und ob diese dann gegebenenfalls weiterhin aus dem Einzelplan 04 erfolgt, bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

2.c) Inwiefern erfolgt eine Unterstützung der Organisation Childhood-Foundation selbst durch den Freistaat?

Für die Förderung der Organisation Childhood-Foundation stehen nach dem Haushaltsgesetz keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

3.a) Wie stellt sich die Personalsituation im Childhood-Haus München aktuell dar (bitte Stellen-Soll und Vollzeitäquivalente [VZÄ] getrennt angeben)?

3.b) Für wie viele Kinder und Jugendliche kann das Childhood-Haus aktuell sein Angebot bereitstellen?

Aufgrund Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 a und 3 b gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a und 1 b verwiesen.

3.c) Inwiefern (finanziell und personell) beteiligen sich die Kliniken des Bezirks Oberbayern (kbo) und die Münchner Universitäten an diesem Projekt?

Zur Frage der Beteiligung des Kommunalunternehmens Kliniken des Bezirks Oberbayern (kbo) an dem Projekt wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a und 1 b verwiesen. Nach Mitteilung der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) und der Technischen Universität München (TUM) beteiligen sich beide Universitäten weder finanziell noch personell am Childhood-Haus in München am kbo-Kinderzentrum.

4.a) Inwiefern fördert die Staatsregierung den Bau des zweiten bayerischen Childhood-Hauses in Würzburg?

4.b) Welche Haushaltsmittel werden für den künftigen Betrieb des neuen Childhood-Hauses konkret eingeplant?

Aufgrund Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 a und 4 b gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a und 1 b verwiesen. Für den Bau eines zweiten Childhood-Hauses in Würzburg sowie für dessen künftigen Betrieb stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung und sind deshalb auch nicht eingeplant.

4.c) Wie finanziert sich der Bau des Childhood-Hauses konkret (bitte aufgeschlüsselt nach Förderer und Höhe der finanziellen Unterstützung angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a und 1 b verwiesen.

5.a) Inwiefern setzt sich die Staatsregierung für den Bau weiterer Childhood-Häuser ein?

5.b) Mit welchen rechtlichen und praktischen Hürden sieht sich die Staatsregierung bei einem solchen Ausbau konfrontiert?

Aufgrund Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 a und 5 b gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a und 1 b verwiesen. Ob Bedarf für den Bau von weiteren Childhood-Häusern besteht, ist von den Akteuren vor Ort zu entscheiden.

5.c) Inwiefern beabsichtigt die Staatsregierung, Childhood-Häuser in naher Zukunft fest in die Strafverfolgung im Zuge von sexualisierter und körperlicher Gewalt gegen Kinder zu integrieren?

Eine pauschale Aussage kann in diesem Zusammenhang nicht getroffen werden. Die Inanspruchnahme der nach der Strafprozessordnung (StPO) zulässigen Leistungen der Einrichtung ist eine Frage des konkreten Einzelfalles, bei der mehrere Faktoren wie Tatzeit, Tatgeschehen und eine eventuell bereits bestehende medizinische oder therapeutische Anbindung des Opfers eine Rolle spielen können. Audiovisuelle Vernehmungen von minderjährigen Opfern sexualisierter Gewalt werden regelmäßig in Form einer ermittlungsrichterlichen Vernehmung durchgeführt werden (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 StPO), damit ihre vernehmungsersetzende Einführung in einer spä-

teren Hauptverhandlung nach § 255a Abs. 2 StPO erfolgen kann, also das Opfer nicht erneut vernommen werden muss. Über Ort und Zeitpunkt der ermittlungsrichterlichen Vernehmung entscheiden grundsätzlich die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit.

- 6.a) Welche weiteren Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche, die zuvor sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, existieren in Bayern?**
- 6.b) Welche erweisen sich aus Sicht der Staatsregierung als besonders erfolgreich, auch als Ergänzung oder aber Alternative zu dem Konzept der Childhood-Häuser?**
- 6.c) Inwiefern kommt den entsprechenden Unterstützungsangeboten Förderung seitens der Staatsregierung zu (bitte aufgeschlüsselt nach Unterstützungsangebot und Höhe der finanziellen Unterstützung)?**

Aufgrund Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 a bis 6 c gemeinsam beantwortet.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind die 96 Jugendämter der bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte (als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) zentrale Anlaufstellen bei jeder Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die Jugendämter setzen die im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) definierten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich um. Sie haben dabei bedarfsgerechte Angebote und Versorgungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamt-, Planungs-, Personal- und Finanzierungsverantwortung eigenverantwortlich und ohne Durchgriffsmöglichkeit für die Staatsregierung zu gewährleisten. Hierzu gehört unter anderem auch, die Koordination und Vernetzung mit den weiteren Kooperationspartnern im Kinderschutz, insbesondere mit dem Gesundheitsbereich sowie der Polizei und Justiz, vor Ort sicherzustellen und erforderliche Strukturen zu etablieren, zu pflegen und weiterzuentwickeln (vgl. auch § 81 SGB VIII sowie § 3 Abs. 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz). Ihnen obliegt es, den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Bedarf im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu ermitteln, gegebenenfalls die zusätzlich erforderlichen Strukturen zu schaffen und die entsprechende Finanzierung zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Frage der Bedarfsprüfung und Finanzierung eines speziellen Jugendhilfeangebots im Rahmen eines Childhood-Hauses. Dabei wäre vorab vor allem grundsätzlich mit den zuständigen Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden vor Ort zu klären und abzustimmen, welche Rolle die Jugendhilfe im Rahmen von Befragungen oder Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen, die Opfer oder Zeugen von sexualisierter und körperlicher Gewalt geworden sind, einnehmen kann.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe höchster Priorität und steht ganz oben auf der Agenda der Staatsregierung. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) unterstützt deshalb die Kommunen und die Praxis im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz mit freiwilligen Leistungen, vor allem bei der Etablierung, beim Erhalt und bei der Sicherstellung bedarfsgerechter Strukturen in ganz Bayern (vgl. www.kinderschutz.bayern.de¹). Insbesondere zur Stärkung der interdisziplinären Handlungssicherheit und zur

1 <https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/>

medizinischen Abklärung von möglichen Kindeswohlgefährdungen besteht beim Institut für Rechtsmedizin der LMU München mit der vom StMAS seit 2011 finanzierten Bayerischen Kinderschutzambulanz als landesweitem Kompetenzzentrum gerade an der wichtigen Schnittstelle von Medizin und Jugendhilfe ein etabliertes und umfassendes Angebot. Die Bayerische Kinderschutzambulanz unterstützt dabei auch bei der landesweiten Etablierung, Qualifizierung und Akkreditierung von Kinderschutzgruppen in bayerischen Kinderkliniken. Generell ist überdies auf Landesebene die Stärkung der interdisziplinären Kooperation (insbesondere Zusammenarbeit der Jugendhilfepraxis mit Justiz, Polizei, Gesundheitswesen und Schule) bereits seit Jahren wesentlicher Bestandteil des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz. Der Haushaltsansatz 2025 für Maßnahmen im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz liegt bei rd. 15,3 Mio. Euro (u. a. Förderprogramm Koordinierende Kinderschutzstellen, Förderprogramm zur Förderung der Erziehung in der Familie – Jugend- und Erziehungsberatungsstellen, Förderung der Bayerischen Kinderschutzambulanz als landesweites Kompetenzzentrum sowie weitere landesweite Maßnahmen, unter anderem zum Vollzug, zur Qualifizierung, Beratung und Sensibilisierung).

Für Jungen und junge Männer, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren, bestehen folgende Angebote: Jungenbüro des Schlupfwinkel e. V. in Nürnberg (Förderung 2024 rd. 129.000 Euro), KIBS in München (Förderung 2024 rd. 19.700 Euro) und Netz gegen sexualisierte Gewalt e. V. in Weilheim (Förderung 2024 rd. 53.800 Euro).

Ein weiteres Hilfsangebot in Bayern ist die seit August 2023 existierende Bayerische Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt (AOsM) beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Bayerisches Landesjugendamt. Sie bietet Betroffenen, Angehörigen und Fachkräften als telefonische Lotsenstelle Orientierung und vermittelt Betroffene ins bestehende Hilfesystem weiter. An diese Stelle können sich alle Menschen wenden, die sich hinsichtlich eines passenden Hilfsangebots im Falle von Missbrauch oder sexualisierter Gewalt beraten lassen wollen. Sie richtet sich explizit auch an betroffene Kinder und Jugendliche.

Mit Inkrafttreten des SGB XIV zum 1. Januar 2024 wurden die sogenannten Schnellen Hilfen für die Opfer von Gewalttaten eingeführt. Damit bekommen die Betroffenen, insbesondere die Gewaltopfer und nahe Angehörige, im zeitlichen Zusammenhang mit der Tat Zugang zu den sogenannten Traumaambulanzen. Dort kann psychotherapeutische Sofortintervention erbracht werden, um den Eintritt oder die Chronifizierung psychischer Krankheiten zu verhindern. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf bis zu 18 Sitzungen. Zusätzlich werden die Betroffenen beratend durch die Fallmanagerinnen und Fallmanager des ZBFS unterstützt.

Neben den Schnellen Hilfen können Opfer von Gewalttaten Ansprüche auf Entschädigung aus dem SGB XIV geltend machen, wenn sie als Folge eines schädigenden Ereignisses dauerhafte Gesundheitsstörungen erleiden. Gesundheitsstörungen sind dauerhaft, wenn sie länger als sechs Monate anhalten. Ein solches schädigendes Ereignis kann dabei seit Inkrafttreten des SGB XIV sowohl physische als auch psychische Gewalt sein sowie – in Bezug auf Kinder – insbesondere auch die Herstellung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Kinderpornografie oder die erhebliche Vernachlässigung von Kindern.

Opfer von Gewalttaten, die aufgrund dieser Gewalttaten einen Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 30 haben, gemessen an einer Skala von 0 bis 100, haben unter anderem Anspruch auf eine monatliche Entschädigungszahlung. Je nach Höhe des GdS liegt dieser bei 418 bis 2.091 Euro. Zusätzlich werden die Kosten der schädigungsbedingten Heilbehandlung übernommen.

Die Bayerische Polizei misst der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Kinderpornografie aufgrund des hohen Unrechtsgehalts der Delikte und der massiven Folgen für die Opfer und deren Angehörigen sehr hohe Priorität bei.

Dementsprechend liegt auch die Ermittlungszuständigkeit für die Ermittlungen bei sexuellem Missbrauch von Kindern/Kinderpornografie gemäß dem Rahmenkatalog des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) grundsätzlich bei der Kriminalpolizei. Die Beamten der entsprechenden Fachkommissariate sind dahin gehend sensibilisiert und entsprechend aus- und fortgebildet, die polizeilichen Ermittlungen zügig und gründlich durchzuführen, um die Belastung für das (kindliche) Opfer möglichst gering zu halten und eine weitere Gefährdung auszuschließen. Dabei wird der Grundsatz, eine mehrmalige Vernehmung von Kindern und Jugendlichen vor der Hauptverhandlung wegen der damit verbundenen seelischen Belastung dieser Zeugen nach Möglichkeit zu vermeiden, durch die (kriminal)polizeilichen Sachbearbeiter berücksichtigt. Bei den Kriminalpolizeiinspektionen der Bayerischen Polizei stehen hierzu flächendeckend kindgerechte Vernehmungs- bzw. Anhörungszimmer mit entsprechender Videoausrüstung zur Verfügung. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der sog. aufsuchenden Anhörung bzw. Vernehmung durch die zuständigen Ermittlungsbeamten, um die Belastungen für das kindliche Opfer möglichst gering zu halten.

Daneben bieten die „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK) bei den Polizeipräsidien eine am Einzelfall orientierte, aktive Opferhilfe an. Das Beratungsangebot richtet sich an alle Betroffenen von (sexueller) Gewalt, sexuellem Missbrauch oder Angehörige bzw. Dritte, die Fragen zu diesen Themenbereichen haben. Die Beauftragten informieren über den konkreten Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, vermitteln in örtliche bzw. spezifische Beratungs- und Hilfeeinrichtungen weiter und geben individuelle, verhaltensorientierte Präventionshinweise. Zudem hat die Bayerische Polizei flächendeckend kriminalpolizeiliche Beratungsstellen etabliert. Hier stehen den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen und Unterstützern speziell geschulte Polizeibeamtinnen und -beamte mit Rat und Tat zur Seite.

Im Übrigen sind alle Polizeibeamtinnen und -beamten in Bayern entsprechend geschult, sodass sie in der Lage sind, mit Opfern von Gewalterfahrungen professionell umzugehen und diese über geeignete Hilfsangebote zu informieren. Hierzu sind auch diverses Informationsmaterial und Hinweise zu regionalen und überregionalen Beratungs- und Hilfsangeboten im Intrapol der Bayerischen Polizei eingestellt.

Kernelement des Hilfeteils des Bayerischen Psychisch Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) sind psychosoziale Beratungs- und Hilfeangebote für Menschen in psychischen Krisen (Krisendienste, Art. 1 BayPsychKHG). Die Krisendienste bestehen je Bezirk aus einer mit Fachkräften besetzten Leitstelle und mobilen Fachkräften, ergänzen das bestehende Versorgungssystem und übernehmen in diesem Zusammenhang zudem eine Lotsen- und Steuerungsfunktion. Die Leitstellen der Krisendienste sollen den besonderen Schutzbedarf und den Fürsorgeanspruch von Kindern und Jugendlichen sowie die Stellung der Personensorgeberechtigten ebenso kennen wie die Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Kinder- und Jugendhilfe. Die Leitstelle soll in der Lage sein, im Bedarfsfall Hilfesuchende an die entsprechend sachlich und örtlich zuständigen Stellen, Dienste und Einrichtungen zu verweisen. Die Krisendienste können von jeder hilfesuchenden Person kontaktiert werden, sind bayernweit kostenlos rund um die Uhr unter der einheitlichen Rufnummer 0800/6553000 erreichbar und können Krisenhilfe in mehr als 120 Sprachen leisten (www.krisendienste.bayern). Der Freistaat finanziert die Leitstellen der Krisendienste (bereitgestelltes Mittelvolumen im Doppelhaushalt

2024/2025 insg. rd. 23 Mio. Euro), während die bayerischen Bezirke für die Kosten der aufsuchenden Fachkräfte der Krisendienste aufkommen.

7.a) Welche Berichte zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stehen seitens der Staatsregierung dem Landtag und der Öffentlichkeit zur Verfügung?

Es wird auf den Beschluss des Landtags vom 30. Januar 2025 (Drs. 19/4735) verwiesen, in dem die Staatsregierung derzeit aufgefordert ist, dem Landtag über die aktuelle Lage, Entwicklungen sowie sonstige relevante Erkenntnisse zu Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen in Bayern im Zeitraum von 2014 bis 2023 zu berichten.

7.b) Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um den steigenden Fallzahlen hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs gegenüber Kindern entgegenzuwirken?

Die konsequente und nachdrückliche Verfolgung aller Arten von Straftaten ist seit jeher ein besonderes Anliegen der bayerischen Justiz. Dies gilt insbesondere für Straftaten zulasten der Schwächsten in unserer Gesellschaft. Sexualstraftaten oder Gewalttaten gegen Kinder und andere Schutzbefohlene werden von den bayerischen Staatsanwaltschaften sehr gewissenhaft und gründlich bearbeitet.

Die bayerische Justiz setzt sich auf allen Ebenen – auch durch strukturelle Maßnahmen und personelle Verstärkungen – dafür ein, dass Kinder bestmöglich geschützt und Täter angemessen bestraft werden können.

Für besonders komplexe oder technisch schwierige Fälle in diesem Bereich wurde zum 1. Oktober 2020 das Zentrum zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch im Internet (ZKI) als besondere Organisationseinheit unter dem Dach der Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg errichtet. Die 22 bayerischen Staatsanwaltschaften, bei denen Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs und Kinderpornografie jeweils grundsätzlich von hierauf spezialisierten Strafverfolgern geführt werden, haben die Möglichkeit, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht besonders schwierige und komplexe Verfahren an das ZKI abzugeben.

Mit der Einrichtung des ZKI wurden die personellen Kapazitäten zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch im Internet bei der ZCB verdoppelt – von vier auf acht Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Im Zuge der Umsetzung des Haushalts 2023 wurde das ZKI zum 1. Juli 2023 mit einer weiteren Staatsanwaltsstelle gestärkt, sodass beim ZKI derzeit neun Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätig sind.

Die organisatorische Einbindung des ZKI als Teil der ZCB ermöglicht einen reibungslosen Zugriff auf die Kompetenzen und Kapazitäten der IT-Experten der ZCB. Außerdem kann das ZKI so auf die bei der ZCB etablierten Kontakte zu Akteuren im In- und Ausland sowie auf das bei der ZCB gesammelte Erfahrungswissen zurückgreifen.

Durch die Einrichtung des ZKI wurde die Effektivität der Strafverfolgung in diesem bedeutenden Deliktsbereich noch einmal deutlich erhöht. Zudem ist das ZKI ein deutliches Signal an die Öffentlichkeit, welche zentrale Bedeutung das StMJ der Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern beimisst.

Das ZKI als Teil der ZCB setzt dabei auch auf innovative Ermittlungswerkzeuge. Da Kryptowährungen wie Bitcoin ein hohes Maß an Anonymität bieten, sind diese als globales Zahlungsmittel für grenzüberschreitende kriminelle Geschäfte etabliert. Ein möglicher Ermittlungsansatz der Strafverfolger besteht darin, die Spur der Krypto-Coin nachzuvollziehen, bis zu dem Punkt, an dem sie – etwa auf Kryptowährungsbörsen – wieder in „normale“ Währungen wie den Euro umgetauscht werden. Deshalb hat sich die ZCB in Kooperation mit wissenschaftlichen Instituten an der Fortentwicklung des Blockchain-Analysetools GraphSense beteiligt. Mit dem Tool können Kryptozahlungsströme mittlerweile gut und vor allem auch teilautomatisiert nachvollzogen werden.

Sexuelle Übergriffe auf Kinder sollten aber von vornherein verhindert werden. Deshalb setzt die Staatsregierung auf Prävention.

Im Geschäftsbereich des StMJ existiert das Missbrauchspräventionsprojekt „Kein-Täter-Werden“, das bereits im Jahr 2010 ins Leben gerufen wurde. Das Projekt richtet sich mit seinen hochspezialisierten Beratungs- und Therapieangeboten an Personen mit pädophilen Neigungen und unterstützt sie dabei, kein Täter zu werden. Ziel ist es, durch kostenlose, anonyme und durch die Schweigepflicht geschützte Behandlungsangebote sexuelle Übergriffe auf Kinder bzw. den Konsum oder die Herstellung von Kinderpornografie von vornherein zu verhindern. 2016 wurde zudem die Projektkonzeption im Zuge des „Bayerischen Missbrauchspräventionsprojekts“ auf sog. „Ersatzhandlungstäter“, das heißt Personen ohne pädosexuelle Neigungen im medizinischen Sinn, erweitert. Mittlerweile ist das Präventionsprojekt an drei Standorten in Bayern (in Bamberg, in Regensburg und in München) etabliert, um den bayernweiten Versorgungsbedarf abzudecken. Seit Januar 2024 bieten alle drei Standorte auch therapeutische Behandlung für sog. „Hellfeldtäter“ an, das heißt Personen, gegen die ein laufendes Strafverfahren anhängig ist. Ziel dieses therapeutischen Angebots ist es, die Ursachen für die eigene Strafbarkeit zu erkennen und Möglichkeiten zu erarbeiten, ein solches Verhalten zukünftig zu verhindern.

Des Weiteren sind die Psychotherapeutischen Fachambulanzen zu nennen. Diese leisten in Bayern bereits seit vielen Jahren einen erheblichen Beitrag bei der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäter, insbesondere nach Entlassung aus der Haft. Der Gedanke dahinter ist, dass eine zeitnahe psychotherapeutische Nachbetreuung wesentlich dazu beiträgt, Rückfallrisiken zu minimieren. Derzeit gibt es in Bayern drei Psychotherapeutische Fachambulanzen für Gewalt- und Sexualstraftäter: in München, Nürnberg und Würzburg mit Außenstellen in Memmingen, Kulmbach, Regensburg und Landshut. Der Aufbau dieses präventiven Nachsorgeangebots begann schon im Jahr 2008 mit Errichtung einer Fachambulanz für Sexualstraftäter in München. Die Behandlung erfolgt nach Vorliegen einer gerichtlichen Weisung durch spezialisierte psycho- und sozialtherapeutische Angebote im Rahmen von Einzelgesprächen oder Gruppenangeboten, jeweils ausgerichtet an dem individuellen Bedarf.

Aufgrund der steigenden Fallzahlen im Bereich Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte gemäß § 184b Strafgesetzbuch (StGB) beauftragte das StMI das Landeskriminalamt bereits im Dezember 2020 mit der Einrichtung einer bayernweiten Arbeitsgruppe, um die strukturelle Ausrichtung der Polizei bei der Bearbeitung von Straftaten aus dem Deliktsbereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen bzw. der Kinder- und Jugendpornografie einer ganzheitlichen Betrachtung zu unterziehen. Am 10. März 2021 legte das Landeskriminalamt einen Zwischenbericht vor, auf dessen Grundlage unverzügliche erste Optimierungsmaßnahmen, wie die bayernweite Einrichtung von eigenständigen Arbeitsbereichen Kinder- und

Jugendpornografie bei den Fachdienststellen für Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter zum 1. Januar 2022, umgesetzt wurden.

Auf dem Zwischenbericht der o. g. Arbeitsgruppe aufbauend wurde die Einrichtung einer Justiz-Polizei-Arbeitsgruppe beauftragt, um im Bereich der Kinderpornografie und des sexuellen Missbrauchs von Kindern bayernweite Standards zu definieren sowie eine einheitliche Herangehensweise bei IT-forensischen und rechtlichen Fragestellungen zu erarbeiten. Der diesbezügliche Abschlussbericht wurde zwischenzeitlich als bayernweiter Handlungsleitfaden umgesetzt.

Im Bereich der Prävention hat die Bayerische Polizei die bayernweite Präventionskampagne „DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung“ entwickelt. Die Kampagne wurde bereits am 11. März 2021 im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Präventionsunterlagen u. a. für Eltern, Grund- und weiterführende Schulen werden auf der Homepage der Bayerischen Polizei unter nachfolgendem Link zum Download zur Verfügung gestellt: www.polizei.bayern.de².

In Ergänzung dazu wurde seitens des StMI in Abstimmung mit dem StMJ, dem StMAS, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium für Digitales im Juli 2023 die Webseite www.bayern-schuetzt-kinder.de³ erstellt, die ressortübergreifend die wesentlichen Informations- und Unterstützungsangebote zum Themenfeld Prävention von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zentral und übersichtlich zusammenfassend darstellt.

Gleichzeitig wurde ein Flyer erarbeitet, welcher sich in komprimierter Form insbesondere an Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche wendet. Der Flyer beinhaltet konkrete Informationen über die Gefahren im Zusammenhang mit dem Besitz und der Verbreitung von kinder- und jugendpornografischen Inhalten und gibt insbesondere Erziehungsberechtigten konkrete Hinweise, falls kinder- und jugendpornografische Inhalte auf dem Smartphone des Kindes festgestellt werden.

Zusätzlich hierzu wurden im Juli 2023 im Rahmen eines sog. Aktionsmonats diese neu erstellten sowie die bereits vorhandenen Präventionskampagnen/-maßnahmen nochmals verstärkt an den bayerischen Schulen angeboten bzw. durchgeführt. Ziel des sog. Aktionsmonats war es, Schülerinnen und Schüler, aber auch Eltern und Lehrkräfte über die Gefahren und möglichen Folgen im Zusammenhang mit der Nutzung von Smartphones umfassend zu informieren und im Umgang mit dem eigenen Handy zu sensibilisieren.

Die Bayerische Polizei führt ihre diesbezüglichen Präventionsbemühungen weiterhin fort.

Dem StMAS ist es zudem ein wichtiges Anliegen, dass die für den Bereich sexueller Missbrauch bestehenden Hilfs- und Unterstützungsangebote transparent und leicht zugänglich sind. Umfassende Informationen, die von der Bayerischen Anlaufstelle (AOsM) über konkrete Beratungsangebote, den Bereich der Prävention bis hin zur Täterberatung reichen, finden sich hierzu auf www.bayern-gegen-gewalt.de⁴.

Zu den Maßnahmen im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung wird auf die Antwort zu den Fragen 6a bis 6c verwiesen.

2 <https://www.polizei.bayern.de/schuetzen-und-vorbeugen/kinder-und-jugend/003774/index.html>

3 <https://www.xn--bayern-schuetzt-kinder-yec.de/>

4 <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/sexualisierte-gewalt/sexueller-missbrauch/>

Speziell für den Bereich Jugendarbeit hat der Bayerische Jugendring K.d.ö.R. (BJR), der vom Freistaat Bayern auf dem Gebiet der Jugendarbeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betraut ist und entsprechend finanziell unterstützt wird, im Jahr 2003 auf Landesebene die Fachberatung „Prätect“ als Service- und Unterstützungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt für alle Felder der Jugendarbeit ins Leben gerufen. Die Schwerpunkte liegen auf gezielter Information, Qualifikation und Vernetzung. Prätect unterstützt und berät Träger der Jugendarbeit, wie z. B. Jugendverbände und Jugendringe, um passgenaue (institutionelle) Schutz-/Präventionskonzepte gegen sexuellen Missbrauch in einem partizipativen Prozess mit der Zielgruppe selbst zu entwickeln und abzusichern.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.